

## Preisblatt 1 - Preise für Entnahme durch Kunden mit Lastgangzählung (GLP)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh ist ein Lastgangzähler erforderlich.

<b>Preise<sup>1)</sup> für Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)</b>				
Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	4,81	1,56	42,00	0,07
Umspannung HS/MS	5,11	1,77	48,71	0,03
Mittelspannungsnetz	8,33	1,81	41,79	0,47
Umspannung MS/NS	9,14	3,20	88,19	0,04
Niederspannungsnetz	12,48	4,00	66,78	1,83

<sup>1)</sup> Preise zuzüglich Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie Mehrkosten gemäß Preisblätter 3 (Konzessionsabgabe), 5 (KWKG; §19 StromNEV) und 5a (§ 17f EnWG; AbLaV).

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

<b>Preise<sup>2)</sup> für Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)</b>		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/KW pro Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	7,00	0,07
Umspannung HS/MS	8,12	0,03
Mittelspannungsnetz	6,97	0,47
Umspannung MS/NS	14,70	0,04
Niederspannungsnetz	11,13	1,83

<sup>2)</sup> Preise zuzüglich monatsanteilige Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie Mehrkosten gemäß Preisblätter 3 (Konzessionsabgabe), 5 (KWKG; §19 StromNEV) und 5a (§ 17f EnWG; AbLaV).

## Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### Messstellenbetrieb

Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 141,71 €/a.

Messspannungsebene	Messstellenbetrieb mit Wandlersatz [€/a]	Messstellenbetrieb ohne Wandlersatz <sup>3)</sup> [€/a]
Hochspannung	--	1.701,68
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	488,26	408,26
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	354,19	323,02

<sup>3)</sup> Stromwandlersatz wird kundenseitig gestellt.

## Preisblatt 1 - Preise für Entnahme durch Kunden mit Lastgangzählung (GLP)

### Messdienstleistung und Abrechnung <sup>4)</sup>

Messspannungsebene	Messung (Ableseung) [€ / a]	Abrechnung <sup>5)</sup> [€ / a]
Hochspannung	279,56	164,82
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	279,56	164,82
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	279,56	164,82

<sup>4)</sup> GLP-Kunden werden turnusgemäß monatlich abgerechnet.

<sup>5)</sup> Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber ab dem 01.01.2014 die Netznutzungsabrechnung per INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung - nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - für einen Übergangszeitraum noch in Papierform erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden 25,20 €/a (das entspricht 2,10 €/Monat \* 12) berechnet.

<b>Wählbare Zusatzmessdienstleistungen</b>	
Summierung von Lastgängen pro reellem Zählpunkt	45,25 € / a

<b>Preise für Blindarbeit</b>	
Cos phi < 0,9 induktiv	0,92 ct/kvarh pro Monat

<b>Preise für Verlust-Aufschlag <sup>6)</sup></b>		
Entnahmespannung	Messspannung	Verlust-Aufschlag in ct/kWh
Hochspannung	Mittelspannung	0,046
Mittelspannung	Niederspannung	0,157

<sup>6)</sup> Bei Abweichung der Spannungsebenen der Entnahmestelle und der Messung sind die bei der dazwischen liegenden Umspannung auftretenden Verluste zusätzlich zu berücksichtigen.

## Preisblatt 2 - Preise für Entnahme durch Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung (SLP)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

<b>Preise für Netznutzung</b>	
<b>Entnahmestelle</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	5,08

Die Preise verstehen sich zuzüglich den Mehrkosten gemäß Preisblätter 3 (Konzessionsabgabe), 5 (KWKG; §19 StromNEV) und 5a (§ 17f EnWG; AbLaV).

<b>Preise für Netznutzung unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>	
<b>Entnahmestelle</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
Entnahme durch Elektrospeicherheizungen im Niederspannungsnetz	2,05
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar	2,15
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco	3,15

Die Preise verstehen sich zuzüglich den Mehrkosten gemäß Preisblätter 3 (Konzessionsabgabe), 5 (KWKG; §19 StromNEV) und 5a (§ 17f EnWG; AbLaV).

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

## Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### Messstellenbetrieb

<b>Messstellenbetrieb von Kunden ohne Lastgangzählung</b>	
<b>Zählertyp</b>	<b>€/a</b>
Eintarifzähler	8,02
Zweitarifzähler <sup>1)</sup>	17,81
Zweitarif-2-Richtungszähler	18,70
Maximumzähler <sup>2)</sup>	61,45
Prepaymentzähler	69,46
Elektronischer Haushaltszähler	18,70
Messeinrichtung gemäß § 21 b EnWG (EDL)	18,70
Wandler	31,17
Tarifschaltgerät	13,36

<sup>1)</sup> inkl. Tarifschaltgerät

<sup>2)</sup> Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

## Preisblatt 2 - Preise für Entnahme durch Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung (SLP)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

### Messdienstleistung

Messung (Ablesung) <sup>2)</sup>				
Messspannungsebene	monatlich [€]	vierteljährlich [€]	halbjährlich [€]	jährlich [€]
Eintarifzähler	12 * 3,63 = <b>43,56</b>	4 * 3,63 = <b>14,52</b>	2 * 3,63 = <b>7,26</b>	<b>3,63</b>
Zweitarifzähler	12 * 5,59 = <b>67,08</b>	4 * 5,59 = <b>22,36</b>	2 * 5,59 = <b>11,18</b>	<b>5,59</b>
Zweitarif-2-Richtungszähler	12 * 6,78 = <b>81,36</b>	4 * 6,78 = <b>27,12</b>	2 * 6,78 = <b>13,56</b>	<b>6,78</b>
Maximumzähler <sup>3)</sup>	12 * 6,78 = <b>81,36</b>	4 * 6,78 = <b>27,12</b>	2 * 6,78 = <b>13,56</b>	<b>6,78</b>
Elektronischer Haushaltszähler	12 * 5,59 = <b>67,08</b>	4 * 5,59 = <b>22,36</b>	2 * 5,59 = <b>11,18</b>	<b>5,59</b>
Messeinrichtung gemäß § 21 b EnWG (EDL)	12 * 5,59 = <b>67,08</b>	4 * 5,59 = <b>22,36</b>	2 * 5,59 = <b>11,18</b>	<b>5,59</b>

### Abrechnung

Abrechnung <sup>2)</sup>				
Messspannungsebene	monatlich [€]	vierteljährlich [€]	halbjährlich [€]	jährlich [€]
Eintarifzähler	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Zweitarifzähler	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Zweitarif-2-Richtungszähler	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Maximumzähler <sup>3)</sup>	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Prepaymentzähler	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Elektronischer Haushaltszähler	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Messeinrichtung gemäß § 21 b EnWG (EDL)	12 * 6,96 = <b>83,52</b>	4 * 6,96 = <b>27,84</b>	2 * 6,96 = <b>13,92</b>	<b>6,96</b>
Berechneter Mehraufwand für Rechnungen in Papierform <sup>4)</sup>	12 * 2,10 = <b>25,20</b>	4 * 2,10 = <b>8,40</b>	2 * 2,10 = <b>4,20</b>	<b>2,10</b>

<sup>2)</sup> Die Preise gelten bei SLP-Kunden für Turnusablesungen. SLP-Kunden können turnusgemäß ein bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl Turnusablesungen / Jahr durchgeführt.

<sup>3)</sup> Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

<sup>4)</sup> Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber ab dem 01.01.2014 die Netznutzungsabrechnung per INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung - nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - für einen Übergangszeitraum noch in Papierform erfolgen.

## Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden – Preise für Entnahme durch Kunden ohne Lastgangzählung an 20-kV- Übergabestationen oder an der Umspannung MS/NS

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

<b>Netznutzungsentgelt für Entnahme durch Kunden ohne Lastgangzählung über 20-kV-Anschluss mittels kundeneigener 20-kV-Übergabestation</b>	<b>Entgelt</b>
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für SLP-Kunden, mit Entnahmestelle direkt an einer kundeneigenen 20-kV-Station. <sup>4)</sup>  Grund- und Messpreis sowie Konzessionsabgabe werden gemäß Preisblatt 2 und 3 verrechnet.	3,20 ct/kWh

<b>Netznutzungsentgelt für Entnahme durch Kunden ohne Lastgangzählung mit direktem Anschluss an der Umspannung MS/NS</b>	<b>Entgelt</b>
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für SLP-Kunden, die direkt an der Umspannung (BK8-05/165) angeschlossen sind. <sup>5)</sup>  Grund- und Messpreis sowie Konzessionsabgabe werden gemäß Preisblatt 2 und 3 verrechnet.	4,72 ct/kWh

4) Zustimmung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH erforderlich

5) Festlegung im Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsvertrag

### Preisblatt 3 – Konzessionsabgabe

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

<b>Konzessionsabgabensatz</b>	
	<b>Preis in ct/kWh</b>
Hochlastzeit	1,99
Schwachlastzeit <sup>1)</sup>	0,61
verminderter Konzessionsabgabensatz <sup>2)</sup>	0,11

<sup>1)</sup> Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabensatzes für Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Lastgangzählung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 – 06:00 Uhr.

<sup>2)</sup> Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes nach Konzessionsabgabenverordnung sind:

- eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und
- eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres.

Dies ist messtechnisch durch eine Lastgangzählung oder bei Kunden ohne Lastgangzählung durch einen Maximumzähler (Eintarif- oder Zweitarifzähler) nachzuweisen.

Hinweis:

Dem Konzessionsgeber wird ein Kommunalrabatt gemäß §3 Konzessionsabgabenverordnung gewährt.

## Preisblatt 4 - Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Entnahmestelle	Inanspruchnahme Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a €/kW pro Jahr	> 200 – 400 h/a €/kW pro Jahr	> 400 – 600 h/a €/kW pro Jahr
Hochspannungsnetz	12,03	14,44	16,85
Umspannung HS/MS	12,83	15,40	17,97
Mittelspannungsnetz	20,74	24,89	29,04
Umspannung MS/NS	22,92	27,51	32,09
Niederspannungsnetz	56,77	68,13	79,48

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen spätestens zum 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller vertraglicher Vereinbarung.

### Zusatzdienstleistungen – Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve- Übergabestellen<sup>1)</sup>

Übergabe	Reserve-Übergabe	Entgelt Reserveleistung
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	7,91 €/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	8,71 €/kWa
20-kV	Anderes Verteilnetz	20,74 €/kWa

<sup>1)</sup> Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.

## Preisblatt 5 - Belastung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Nach geltendem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gelten je Abnahmestelle die folgenden Aufschläge:

<b>Aufschlag nach KWKG je Abnahmestelle</b>	
Für die ersten 100.000 kWh/a	0,178 ct/kWh
Für jede weitere kWh/a	0,055 ct/kWh
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen sowie Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich):  Für jede weitere kWh/a	0,025 ct/kWh

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) gelten je Abnahmestelle folgende Umlagen:

<b>Aufschlag nach § 19 StromNEV je Abnahmestelle</b>	
Für die ersten 1.000.000 kWh/a Gruppe A Gruppe A + Gruppe A ++	0,092 ct/kWh 0,482 ct/kWh 0,532 ct/kWh
Für jede weitere kWh/a Gruppe B'	0,050 ct/kWh
Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen sowie Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich):  Für jede weitere kWh/a Gruppe C'	0,025 ct/kWh

Die Anwendung der Umlage beruht auf § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG. Rückwirkend zum 01.01.2012 wurde die Grenze für die Anwendung der Gruppe A von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh angepasst. Da eine Rückrechnung in die Vergangenheit nicht möglich ist, ergeben sich hieraus für die Jahre 2014 und 2015 unterschiedliche Gruppierungen. Beispiele für die korrekte Abrechnung können dem BDEW Muster entnommen werden.



## Preisblatt 5a - Offshore-Haftungsumlage

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

<b>Aufschlag nach § 17f EnWG je Abnahmestelle (Offshore-Haftungsumlage)</b>	
Für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,250 ct/kWh
Für jede weitere kWh/a	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage  (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich):	0,025 ct/kWh

Die Übertragungsnetzbetreiber weisen darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.

<b>Umlage gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten je Abnahmestelle</b>	
Für jede kWh/a	0,009 ct/kWh

**Preisblatt 6 - Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen zur NAV)**

Mahnkosten	für jeden Mahnbrief	2,00 € <sup>1</sup>	
Versäumniskosten	für fällige Beträge ab 5,00 € werden pro angefangene 50,00 € berechnet	0,30 € <sup>1</sup>	
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers während der üblichen Arbeitszeit:			
- zum Einzug einer Forderung, zur Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Anschlussnehmer bzw. –nutzer oder im Auftrag des Lieferanten		25,00 € <sup>1</sup>	
- zur Zähleröffnung		25,00 €	29,75 €
- zur Unterbrechung oder Zählerdemontage mangels Zahlung		35,00 € <sup>1</sup>	
- zur Wiederherstellung oder Zählerneusetzung nach Demontage mangels Zahlung		35,00 €	41,65 €
- Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. –nutzers oder des Lieferanten		nach Aufwand	

**Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit „<sup>1</sup>“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

## Preisblatt 7 – Installation, Betrieb und Wartung einer technischen Einrichtung gemäß § 6 EEG

Im § 6 EEG ist verankert, dass alle Erzeugungsanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), mit einer installierten Leistung von mehr als 100kW, mit einer technischen Einrichtung

1. zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und
2. zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeiseleistung

ausgestattet sein müssen.

Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung über 30kW bis 100kW müssen mit einer technischen Einrichtung

3. zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30kW müssen mit einer technischen Einrichtung

4. zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder
5. zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70% der installierten Leistung

ausgestattet sein.

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Technische Einrichtung	Entgelt
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach 1. inklusive Abrufung der Ist-Einspeiseleistung nach 2.	58,00 €/Monat
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach 3. und 4. (≙ Entgelt für Tarifschaltgerät)	13,36 €/Jahr
70%-Wirkleistungsbegrenzung nach 5.	0,00 €/Jahr <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Realisierung ist vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nachzuweisen